



---

# Vorentwurf für die Totalrevision des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten

## Erläuternder Bericht

---

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. EINFÜHRUNG .....</b>	<b>2</b>
1. KONTEXT .....	2
2. HAUPTELEMENTE DER TOTALREVISION DES GESETZES .....	2
2.1 Begriff der Walliser Bildungs- und Forschungslandschaft .....	3
2.2. Rolle des Staates und des Grossen Rates .....	3
2.3 Finanzieller Anwendungsbereich und Budgetauswirkungen .....	4
2.4. Kantonales, teilweise leistungsorientiertes Förderungssystem .....	5
2.5 Allgemeine Aufsicht des Systems durch den Kanton .....	5
<b>II. KOMMENTARE PRO ARTIKEL.....</b>	<b>6</b>
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
2. FÜHRUNG .....	7
3. BEITRÄGE DES KANTONS .....	7
4. AUFSICHT, SCHUTZ DER TITEL UND SCHUTZ VOR BETRUG.....	7
5. STRAFBESTIMMUNGEN.....	8
6. BESCHWERDEN.....	8
<b>III. AUFHEBUNGEN UND ÜBRIGE ABÄNDERUNGEN. ....</b>	<b>8</b>
1. ABÄNDERUNGEN DES GESETZES BETREFFEND DIE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WALLIS.....	9
2. ABÄNDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE FACHHOCHSCHULE WESTSCHWEIZ VALAIS/WALLIS..	9
3. ABÄNDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE UNTERRICHTSWESEN (GUW) .....	9
<b>IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....</b>	<b>9</b>

## I. EINFÜHRUNG

Dieser erläuternde Bericht präsentiert den Vorentwurf für die Totalrevision des Gesetzes über die über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 (SGS/VS 420.1) und seiner Ausführungsbestimmungen, namentlich des Reglements zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002 (SGS/VS 420.100), der Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002 (SGS/VS 420.102) und des Reglements über die Ausübung von Bildungstätigkeiten der Tertiärstufe durch private, vom Staat Wallis nicht subventionierte Leistungserbringer (RABTP) vom 31. März 2021 (SGS/VS 420.104). Diese Totalrevision erfordert ebenfalls eine sehr partielle Abänderung des Gesetzes betreffend die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 04. Oktober 1996 (SGS/VS 419.1) und des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 (SGS/VS 414.70).

### 1. Kontext

Die Dienststelle für Hochschulwesen (DH) schlägt vor, den Revisionsentwurf des Gesetzes über die Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 (SGS/VS 420.1) in Vernehmlassung zu schicken. Die Revision dieses Gesetzes ist eine prioritäre Massnahme der Regierung für die Legislaturperiode 2021-2024 und eine politische Priorität der DH.

Die Gründe für diese Totalrevision sind folgende:

- Der Geltungsbereich des geltenden Gesetzes ist zu stark limitiert: Das aus dem Jahr 2011 stammende Gesetz gilt nur für universitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen und schliesst damit andere Kategorien von tertiären Institutionen des Hochschulwesens aus. Diese Einschränkung ist heute nicht mehr gerechtfertigt, da sie zahlreiche wichtige Institutionen des Hochschulbereichs im Wallis ausschliesst, wie die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS), die Hochschule für Musik Waadt Wallis Freiburg und das Konservatorium Lausanne (HEMU-CL), die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) sowie die EPFL Valais Wallis.
- Das geltende Gesetz ist unvollständig in Bezug auf die Auswirkungen der seit 2011 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzgebung auf den Kanton, d.h. des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG) und des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 2012 (FIFG).
- Das geltende Gesetz ist unzureichend in Bezug auf die Aufsicht und die Aufsichtsinstrumente über die Institutionen des Hochschulbereichs im Wallis, sowohl über die subventionierten Institutionen als auch über die Privatschulen, die auf dem Kantonsgebiet Ausbildungen anbieten, die zum Erwerb von Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

Aufgrund der Entwicklung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die sich in den letzten 20 Jahren erheblich verändert hat, ist das geltende Gesetz überholt. Eine erste Version des Entwurfs für eine Totalrevision des Gesetzes wurde am 12. September 2022 den Direktionen der Hochschulen und Forschungsinstitute im Wallis zur Vorkonsultation vorgestellt.

### 2. Hauptelemente der Totalrevision des Gesetzes

Der neue Titel des geplanten revidierten Gesetzes lautet «Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung» (FHFG). Dieses revidierte Gesetz soll ein Rahmengesetz bilden, das die Vision des Kantons bezüglich der Entwicklung einer organisierten und kohärenten Hochschul- und Forschungslandschaft trägt. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, ist es unerlässlich, die betreffenden Institutionen individuell zu unterstützen, aber ebenso Instrumente zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu entwickeln. Dabei sind gleichzeitig die Grundsätze der Bundesgesetzgebung zur Förderung der Forschung und Innovation einzuhalten. Es ist ebenfalls wichtig, dass eine Ergänzung zur

Finanzierung durch den Kanton und Anreize zu einer wettbewerbsfähigen Finanzierung aufeinander gewährleistet werden. Die vorliegende Totalrevision des Gesetzes beabsichtigt, folgende Grundsätze zu regeln:

1. den Begriff der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
2. die Rolle des Staates und des Grossen Rates betreffend die Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft;
3. den finanziellen Anwendungsbereich und die Auswirkungen auf das Budget;
4. die Modalitäten des (teilweise) leistungsorientierten, kantonalen Förderungssystems;
5. die allgemeine Aufsicht durch den Kanton, welche insbesondere auf die Leistungen der Institutionen und der rationellen und effizienten Verwendung der gewährten Mittel basiert.

### 2.1 Begriff der Walliser Bildungs- und Forschungslandschaft

Der neue Titel des revidierten Gesetzes lautet «Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung» (FHFG). Dieses revidierte Gesetz bildet ein Rahmengesetz, das die Vision des Kantons bezüglich der Verankerung und Entwicklung der Walliser Hochschullandschaft trägt. Es handelt sich dabei um eine kohärente und organisierte Einheit von Hochschulen und Forschungsinstituten, die auf dem Gebiet des Kantons angesiedelt sind. Das Gesetz unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen vier Kategorien von im Wallis vorhandenen Institutionen:

1. Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditiert sind, d.h. die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) und die Fernuni Schweiz;
2. autonome Institutionen, die Mitglieder einer Hochschule oder einer Institution des Hochschulbereichs sind, die nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditiert sind, nämlich die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), Mitglied der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO Valais-Wallis) sowie die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), die der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) angegliedert ist.
3. Zweigstellen von Hochschulen oder Institutionen des Hochschulbereichs, die gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) akkreditiert sind, d.h. der Campus der ETH Lausanne Valais-Wallis in Sitten, die Walliser Zweigstelle der Universität Genf in Sitten, die Walliser Zweigstelle der Universität Lausanne in Sitten sowie der Standort Sitten der Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und des Konservatoriums Lausanne (HEMU-CL).
4. die übrigen, gemäss dem geltenden kantonalen Gesetz vom Staatsrat anerkannten wissenschaftlichen Institutionen, d. h. das Forschungsinstitut Idiap in Martigny; Icare, Forschungsinstitut für Informatik in Siders, das Forschungszentrum Crem in Martinach, das Centre régional d'études des populations alpines CREPA in Sembrancher, das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA in Brig-Glis, die Forschungsabteilung der Westschweizer Rehabilitationsklinik CRR in Sitten und die universitäre Stiftung Kurt-Bösch in Sitten.

### 2.2. Rolle der Verwaltungsbehörden und des Grossen Rates

Die Rolle des Staates in der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft kann in drei Grundsätzen zusammengefasst werden:

1. die Koordination dieser Landschaft;
2. die zusätzlich den Institutionen gewährten Geldmittel (die Hauptfinanzierung wird durch die bestehenden Gesetze gewährleistet (zum Beispiel, das Gesetz über die HES-SO Valais-Wallis, das Gesetz über die PH-Wallis und das künftige Gesetz über die Universität Wallis, nämlich die Fernuni 2027) und;
3. die Aufsicht über die Institutionen, die Bestandteil dieser Landschaft sind (Qualität der Leistungen, effiziente und rationelle Verwendung der gewährten Geldmittel), sowie über private Leistungserbringer von Bildungsinstitutionen, welche Diplome der Hochschulstufe erteilen oder erteilen möchten.

Der Grosse Rat seinerseits entscheidet gemäss dem kürzlich revidierten Gesetz über die Beiträge der Standortgemeinden, über den Standort der tertiären Institutionen im Kanton Wallis. Überdies gewährt der Grosse Rat gleich wie beim gegenwärtig geltenden Gesetz einen vierjährigen Rahmenkredit zur Förderung der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Je nach Datum des Inkrafttretens des FHFG könnte sich dieser Rahmenkredit auf die Zeitspanne 2025-2028 (oder sonst 2026-2029) beziehen und wäre damit chronologisch auf den BFI-Kredit des Bundes abgestimmt. Damit der Grossratsbeschluss ausgearbeitet werden kann sind die Bedürfnisse und Anträge der tertiären Institutionen zu analysieren, die kantonalen Budgetrestriktionen und der (künftige) Entscheid des Bundes über den BFI-Bereich sowie die Verpflichtungen des Staates Wallis im Rahmen der geltenden Vereinbarungen zu berücksichtigen.

### 2.3 Finanzieller Anwendungsbereich und Budgetauswirkungen

Als Rahmengesetz für die Förderung der Hochschulen und der Forschung übernimmt das FHFG in seinem Geltungsbereich die finanziellen Elemente, die in den folgenden gesetzlichen Grundlagen geregelt sind:

- a) Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- b) Übergangsbestimmungen des Reglements betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (RBS) vom 22. April 2015;
- c) Finanzierungsvereinbarung des Campus der ETH Lausanne Valais Wallis vom 12. Dezember 2012;
- d) Vereinbarung zwischen dem Staat Waadt und dem Staat Wallis über die Übertragung des beruflichen Musikunterrichts des *Conservatoire Supérieur et Académie de Musique Tibor Varga* an das Konservatorium Lausanne vom 30. Mai 2008.

Dieses Rahmengesetz umfasst neu eine kantonale Unterstützung für die Basisfinanzierung der Forschung an die FFHS, die trotz ihrer Angliederung unter dem akademischen Gesichtspunkt an die *Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana* (SUPSI) Teil der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft ist. Angesichts ihrer Angliederung an die SUPSI bezieht die FFHS keine Grundbeiträge für die Forschung, mit Ausnahme der Bundesbeiträge. Diese besondere Situation ermöglicht nicht die Entwicklung dieser Tätigkeiten, welche für eine Institution des Typs FH eminent wichtig sind. Deshalb ist es unerlässlich, die Finanzierung durch Grundbeiträge an die Forschung der FFHS auszubauen, um deren Forschungstätigkeit weiterzuentwickeln und den Bezug von Drittmitteln (Innosuisse, SNF, europäische Fonds) zu ermöglichen. Die Budgetauswirkungen auf den Kanton sind auf diese eine Zunahme beschränkt, welche mit der betreffenden Institution auszuhandeln ist.

Die Jahresbeiträge, die aufgrund des oben erwähnten finanziellen Anwendungsbereiches des FHFG geplant sind, belaufen sich auf rund 42.64 Millionen Franken jährlich (auf der Grundlage von 2025) (vgl. detaillierte Angaben in der Tabelle 1).

*Tabelle 1: Detaillierte Angaben zum finanziellen Geltungsbereich des FHFG*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Jährliche Beträge (Basis 2025)</b>
Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001	14'545'000 CHF
Übergangsbestimmungen des Reglements über die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (RBS) vom 22. April 2015	13'585'586 CHF
Finanzierungsvereinbarung des Campus der ETH Lausanne Valais Wallis vom 12. Dezember 2012	12'510'000 CHF
Vereinbarung zwischen dem Staat Waadt und dem Staat Wallis über die Übertragung des professionellen Musikunterrichts des Conservatoire Supérieur et Académie de Musique Tibor Varga an das Konservatorium Lausanne vom 30. Mai 2008.	500'000 CHF
Neu: Budgetauswirkungen: Kantonsbeitrag an die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) für die Forschung	1'500'000 CHF
<b>TOTAL</b>	<b>42'640'586 CHF</b>

Die spezifischen finanziellen Unterstützungen für tertiäre Institutionen werden durch das neue Rahmengesetz nicht tangiert. Sie bleiben den betreffenden tertiären Institutionen erhalten. Es handelt sich um die folgenden finanziellen Unterstützungen:

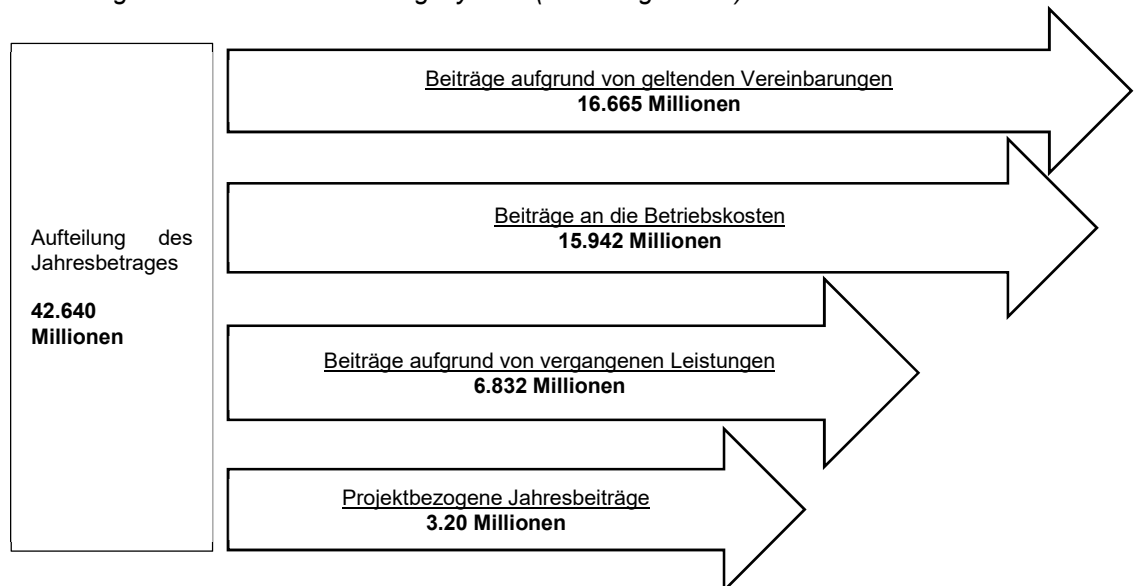
1. Bundesgesetze: Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination des schweizerischen Hochschulbereiches (HFKG) vom 30. September 2011 und Gesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG);
2. Interkantonale Vereinbarungen: Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003;
3. Kantonale Gesetze: Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012, Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996 sowie das künftige Gesetz über die Universität Wallis (Vernehmlassung geplant 2025).

#### 2.4. Kantonales, (teilweise) leistungsbasiertes Förderungssystem

Das neue kantonale Förderungssystem ist wie folgt ausgestaltet:

- Es berücksichtigt die verpflichtenden Vereinbarungen des Kantons gegenüber den Zweigstellen der Hochschulen im Wallis (ETHL Valais Wallis, Universität Lausanne, Universität Genf, HEMU);
- Es reserviert einen substanziellen Anteil der Fördermittel für die Finanzierung von Projekten gemäss einem Ausschreibungsverfahren, wobei die berücksichtigten Themenbereiche im Zusammenhang mit Herausforderungen des Kantons stehen (z. B. Energiewende, digitale Revolution, Herausforderungen im Gesundheitswesen);
- Für die Institutionen, deren Finanzierung nicht durch spezifische Gesetze geregelt sind, sind pauschale Unterstützungsbeiträge an die Betriebskosten vorgesehen und schliesslich;
- Für sämtliche tertiären Institutionen ermöglicht es eine Subvention zu gewähren, welche aufgrund der erzielten Bildungs- und/oder Forschungsleistungen variiert (vergangene Leistung). Dieses leistungsorientierte System, welches den Direktionen der tertiären Institutionen präsentiert worden ist, wird bereits für die Übergangsperiode 2023-2025 mit der Revision des RBS in Kraft treten.

Abbildung 1: Kantonales Förderungssystem (Grundlage 2025)



#### 2.5 Allgemeine Aufsicht über das System durch den Kanton

Generell sind die vom Staat Wallis subventionierten tertiären Institutionen, unter strikter Wahrung ihrer Autonomie und ihrer Besonderheiten, der Aufsicht durch den Kanton über die Einhaltung der Leistungsverträge, die Verwendung der Subventionen und der Qualität der Leistungen unterstellt. Das Prinzip dieser Aufsicht sowie die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der kantonalen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verhängt werden, sind inskünftig im Gesetz festgelegt: Kürzung, Aussetzung oder Streichung der Subventionen, wenn die subventionierten tertiären Institutionen gegen das Gesetz, die Reglemente oder die Richtlinien des Departements verstossen.

Zudem gewährleistet das Rahmengesetz auch den Schutz vor Betrug in der tertiären Bildung gemäss den europäischen Empfehlungen in diesem Bereich<sup>1</sup>. In diesem Rahmen stellt der Kanton sicher, dass die tertiären Institutionen in ihren Rechtsgrundlagen die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Studierenden, Forschenden und des Personals der Institutionen eingeführt haben.

Überdies realisiert das Rahmengesetz die kantonale Umsetzung der Bundesbestimmungen gemäss HFKG, das den Grundsatz festlegt, dass Titel, die Absolventinnen und Absolventen von universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die dem HFKG unterstellt sind, verliehen werden nach den geltenden Bestimmungen geschützt sind (Artikel 62 Absatz 2 HFKG).

Private Leistungserbringer, die tertiäre Ausbildungen anbieten, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen, benötigen eine Betriebsbewilligung, die vom Departement erteilt wird. Diese Regelung ist für den Bereich der tertiären Bildung im Wallis neu. Sie resultiert aus der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung (Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 HFKG) die den Kantonen die Verantwortung für den Schutz von Bezeichnungen und Titeln sowie für die Verfolgung von Straftaten überträgt, die von den auf ihrem Gebiet angesiedelten Institutionen begangen werden. Die betreffenden Bestimmungen werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

## **II. Kommentare pro Artikel**

Der Textvorschlag befindet sich im Anhang. Dieses Kapitel liefert die notwendigen Kommentare und Erläuterungen der Zusammenhänge.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Ziel und Gegenstand**

Dieser Artikel nennt Ziel und Gegenstand des Gesetzes.

#### **Art. 2 Anwendungsbereich**

Dieser Artikel legt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fest.

#### **Art. 3 Ziele**

In diesem Artikel werden die verschiedenen Ziele, die der Kanton und die Institutionen im Rahmen dieses Gesetzes verfolgen sollen, genauer definiert.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Kantons**

Dieser Artikel definiert die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons.

Gemäss Absatz 2 leitet der Kanton die Beiträge des Bundes und der anderen Kantone an die tertiären Institutionen weiter, sofern letztere diese nicht direkt beziehen können. Es handelt sich hier insbesondere um die interkantonalen Beiträge, die dem Kanton aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019 (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 überwiesen werden.

Gemäss Absatz 3 bleiben Beiträge vorbehalten, die aufgrund anderer eidgenössischer oder kantonaler Gesetze oder interkantonalen Vereinbarungen an tertiäre Institutionen geleistet werden. Dabei handelt es sich um folgende finanzielle Unterstützungen: Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011, Gesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG), Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 und Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 4. Oktober 1996.

---

<sup>1</sup> Empfehlung CM/Rec(2022)18 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug im Bildungswesen (angenommen vom Ministerkomitee am 13. Juli 2022 auf der 1440. Sitzung der Ministerdelegierten), ref :

[https://search.coe.int/cm/pages/result\\_details.aspx?objectid=0900001680a73b8d](https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=0900001680a73b8d)

**Art. 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung für den Kanton und die tertiären Institutionen**  
Dieser Artikel definiert die Grundsätze, die der Kanton und die tertiären Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen müssen.

## **2. Führung**

### **Art. 6 Grosser Rat**

Dieser Artikel definiert die Zuständigkeiten des Grossen Rates in Bezug auf dieses Gesetz.

### **Art. 7 Staatsrat**

Dieser Artikel definiert die Zuständigkeiten des Staatsrats in Bezug auf dieses Gesetz.

### **Art. 8 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement**

Dieser Artikel definiert die Zuständigkeiten des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements in Bezug auf dieses Gesetz.

### **Art. 9 Dienststelle, die für die tertiäre Bildung zuständig ist**

Dieser Artikel definiert die Zuständigkeiten der für die tertiäre Bildung zuständigen Dienststelle in Bezug auf dieses Gesetz.

### **Art. 10 Bildungs- und Forschungsrat**

Das Gesetz schafft einen Bildungs- und Forschungsrat, der als beratendes Organ für die Politik in Bezug auf Hochschulen und Forschung fungiert.

### **Art. 11 Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft**

Das Gesetz schafft eine Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, die sich aus den Rektoren oder Direktoren der tertiären Institutionen des Kantons zusammensetzt.

## **3. Beiträge des Kantons**

### **Art. 12 Grundsatz**

Gemäss diesem Artikel gewährt der Kanton den tertiären Institutionen jährliche Beiträge, deren Höhe sich nach diesem Gesetz sowie nach Bundesgesetzen und kantonalen und interkantonalen Vereinbarungen richtet.

### **Art. 13 Beiträge**

Dieser Artikel präzisiert, dass das Departement, durch seine Dienststelle, im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel des Staates Jahresbeiträge an die tertiären Institutionen gewährt, und zwar:

- zur Finanzierung von Projekten gemäss Ausschreibungsverfahren. Dabei werden Projekte bezüglich Themenbereiche berücksichtigt, die mit den Herausforderungen des Kantons in Zusammenhang stehen (z. B. Energiewende, digitale Revolution, Herausforderungen im Gesundheitswesen);
- für die Verpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen des Kantons gegenüber den Zweigstellen der Hochschulen im Wallis (ETHL Valais Wallis, UNIL, UNIGE; HEMU);
- durch pauschale Förderbeiträge an die Betriebskosten von Institutionen, deren Finanzierung nicht durch spezifische Gesetze geregelt ist und schliesslich;
- Allen tertiären Institutionen wird eine Subvention gewährt, die je nach deren Resultate betreffend Bildung und Forschung (erbrachte Leistung in der Vergangenheit) variiert.

## **4. Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Betrug**

### **Art. 14 Aufsicht**

Gemäss diesem Artikel werden die tertiären Institutionen vom Departement, durch seine Dienststelle, betreffend die Einhaltung der Leistungsverträge, die Subventionierung und die Qualität der Leistungen beaufsichtigt.

### **Art. 15 Schutz der Titel**

Dieser Artikel präzisiert, dass die nachfolgenden, durch die tertiären Institutionen des Kantons verliehenen, Titel geschützt sind: Bachelor; Master; Dokortitel; Universitätslizenziate; Titel, die im Rahmen der Weiterbildung verliehen werden, d.h.

*Certificate of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) sowie Master of Advanced Studies (MAS) und ihre Abstufungen (gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des Hochschulrats über die Koordination der Lehre an den schweizerischen Hochschulen vom 29. November 2019).*

Das Gesetz setzt die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss HFKG um, die auf dem Grundsatz basieren, wonach Titel, welche die Absolventinnen und Absolventen von den universitären Hochschulen, den Fachhochschulen, den pädagogischen Hochschulen und den übrigen, dem HFKG unterstellten Institutionen des Hochschulbereiches erhalten, "nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen" geschützt sind (Artikel 62 Absatz 2 HFKG), eine Verweisnorm des Bundesrechts. Es gibt im Kanton Wallis bis heute keine gesetzliche Bestimmung für den Schutz dieser Titel. Gemäss Artikel 12 der Interkantonalen Vereinbarung über den Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat), sind die durch diesen Gesetzesvorentwurf geschützten Titel auch in den anderen Kantonen geschützt.

#### **Art. 16 Schutz vor Betrug**

Gemäss diesem Artikel sorgt der Kanton dafür, dass die tertiären Institutionen die notwendigen Massnahmen in ihren gesetzlichen Grundlagen ergreifen, um Studierende, Forschende und das Personal von tertiären Institutionen vor Organisationen und Personen zu schützen, die über das Internet, soziale Netzwerke, Werbung oder andere Wege betrügerische Bildungsleistungen vermarkten und bewerben.

#### **Art. 17 Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet von privaten Leistungsanbietern von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen**

Dieser Artikel präzisiert, dass eine Betriebsbewilligung des Departements bezüglich der Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet von privaten, nicht über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügenden Leistungsanbietern von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen, erforderlich ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden in einem Reglement des Staatsrates definiert.

### **5. Strafbestimmungen**

#### **Art. 18 Strafverfolgungsbehörde**

Dieser Artikel bestimmt die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

#### **Art. 19 Sanktionen betreffend den Schutz der Titel der tertiären Institutionen**

Dieser Artikel bestimmt die Sanktionen im Zusammenhang mit dem Schutz der Titel der tertiären Institutionen

#### **Art. 20 Sanktionen betreffend die Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen**

Dieser Artikel bestimmt die Sanktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet der privaten Leistungserbringer von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen.

### **6. Beschwerden**

#### **Art. 21 Beschwerde gegen Bussen**

Dieser Artikel präzisiert die Rechtsmittel gegen Bussen.

#### **Art. 22 Beschwerden gegen die übrigen Entscheide**

Dieser Artikel präzisiert die Rechtsmittel gegen die übrigen Entscheide mit Ausnahme der Bussen.

## **III. AUFHEBUNGEN UND ÜBRIGE ABÄNDERUNGEN**

Das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten (SGS/VS 420.100) und die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002 (SGS/VS 420.102) werden aufgehoben.



Zudem erfordert die Totalrevision ebenfalls eine sehr partielle Abänderung des Gesetzes betreffend die Pädagogische Hochschule Wallis vom 04. Oktober 1996 (GPH) und des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 sowie des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962.

## **1. Abänderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH)**

### **Art. 2 Allgemeine Organisation**

Es wird ein Absatz 3 (neu) eingeführt, welcher präzisiert, dass die Bestimmungen des Hochschul- und Forschungsförderungsgesetzes (FHFG) betreffend die Aufsicht, den Titelschutz und den Schutz vor Betrug vorbehalten bleiben.

### **Art. 3 Juristisches Statut und Lokalisierung**

Absatz 3 wird abgeändert und präzisiert, dass die Unterrichtsstandorte der PH-VS im Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden definiert werden.

## **2. Abänderungen des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis**

### **Art. 4 Oberaufsicht des Staates**

Es wird ein Absatz 3 (neu) eingeführt, welcher präzisiert, dass die Bestimmungen des Hochschul- und Forschungsförderungsgesetzes (FHFG) betreffend die Aufsicht, den Titelschutz und den Schutz vor Betrug vorbehalten bleiben.

### **Art. 30 Mittel**

Absatz 1 Buchstabe b wird abgeändert und präzisiert, dass nur die vom Kanton bezahlten Beträge gemäss den erwähnten Elementen abgerechnet werden. Die von den Standortgemeinden bezahlten Summen werden in Artikel 31 des Gesetzes erwähnt.

### **Art. 31 Beteiligung der Standortgemeinden**

Absatz 3 wird abgeändert und präzisiert, dass die Beiträge der Standortgemeinden im Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden definiert werden.

## **3. Abänderungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)**

### **Art. 4 Abteilungen**

Absatz 1 Buchstabe d wird abgeändert. Er präzisiert, dass sich eine Abteilung des öffentlichen Unterrichtswesens auf die Tertiärstufe bezieht.

### **Art. 7 Mittel- und Hochschulunterricht**

Der Titel des Artikels sowie der Absatz 2 werden abgeändert.

### **Art. 26a Private Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen**

Es werden neu ein Titel 1.4.3bis sowie ein Artikel 26a eingeführt, welche präzisieren, dass der Artikel 17 des Hochschul- und Forschungsförderungsgesetzes (FHFG) auf private Leistungsanbieter von Bildungsgängen, die zu Abschlüssen auf Hochschulstufe führen, anwendbar ist.

## **IV. Schlussfolgerungen**

Diese Gesetzesrevision wird es ermöglichen, einen förderlichen Rahmen für die Entwicklung einer effektiven Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zu schaffen, die alle Kategorien von Institutionen umfasst, die Koordination und die Beteiligung der betroffenen Partner verbessert und gleichzeitig überschaubare Auswirkungen auf das Budget aufweist. Das vorgeschlagene kantonale Förderungssystem orientiert sich an jenem des HFKG (Bundesgrundbeiträge), dem unsere akkreditierten Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs bereits unterliegen. Es schafft vermehrt Anreize und ist teilweise leistungsorientiert. Die Aufsicht über das System und die Institutionen wird deutlich verbessert, was eine bessere Einhaltung der Rechte der Studierenden sowie eine effizientere

Zuteilung der öffentlichen Geldmittel gewährleistet. Schliesslich wird die Beteiligung der tertiären Institutionen am System verbessert, indem insbesondere per Gesetz eine Konferenz für die Koordination der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft geschaffen wird. Sie setzt sich aus den Rektoren oder Direktoren der tertiären Institutionen des Kantons zusammen.

In finanzieller Hinsicht übernimmt die Totalrevision des Gesetzes die Haushaltsmittel der geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Beitrags an die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), für den es derzeit keine spezifische gesetzliche Grundlage gibt. Diese Gesetzesrevision hat daher nur begrenzte Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons. Zudem sehen die mit der Revision eingeführten Finanzinstrumente, die sich an diejenigen des HFKG orientieren, über die eidgenössischen und kantonalen Verpflichtungen hinaus ausgeprägter anreizorientierte Prozesse vor. Die Zuteilung der kantonalen Ressourcen wird damit verbessert.

Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ermöglicht das neue Gesetz eine Geschäftsführung, die eine Verbreitung von bewährten Praktiken fördert, aufgrund namentlich einer verbesserten Aufsicht über den Bereich. Es wird präzisiert, dass die tertiären Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Standards einhalten müssen, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung in den Bundesbestimmungen über die Förderung und Koordination der Hochschulen sowie über die Förderung der Forschung und der Innovation gelten. Die tertiären Institutionen müssen sich im Bildungs- und Forschungsbereich überdies für eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Kantons einsetzen. Beiträge für Projekte, die im kantonalen Auftrag der tertiären Bildung und Forschung für die tertiären Institutionen aufgenommen worden sind, können gewährt werden, wobei sich der Schwerpunkt insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung beziehen kann.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**